



# Die Steuer-Gewerkschaft

Gewerchaftsorgan der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG)  
– Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung –

**Ondracek entlarvt Tricks der Steueroase  
Lichtenstein**

→ S. 19

**DSTG verlangt Korrekturen  
bei der Unternehmensbesteuerung**

→ S. 20

**Steuerreform belastet Personalsituation zusätzlich**

→ S. 28

**DSTG-Gespräch mit der PDS-Bundestagsfraktion**

→ S. 24



3/2000

49. Jahrgang - März 2000 - ISSN 0178-207X

## Inhalt

**19 Ondracek entlarvt Tricks der Steueroase Liechtenstein**

Die ARD und das ZDF befragten den Bundesvorsitzenden, Kollegen Dieter Ondracek, als Experten über verschleierte Auslandskonten. Als ehemaliger Steuerfahnder kennt er alle Tricks von Stiftungen und Schwarzgeldkonten. Ondraceks Urteil: Je niedriger der Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer ist, desto geringer ist die Versuchung, sein Geld in Steueroasen zu deponieren.

**20 DSTG verlangt Korrekturen bei der Unternehmensbesteuerung**

Die Steuerpläne von Bundesfinanzminister Hans Eichel gehen nach Auffassung der DSTG in die richtige Richtung. Einige Korrekturen seien jedoch notwendig. Das vorgesehene Optionsmodell bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer müsse fallen, weil die Finanzämter übermäßig belastet würden. Außerdem sei aus Gründen der Steuergerechtigkeit schwer einsehbar, weshalb Eichel von Kapitalgesellschaften 25 % Körperschaftsteuer erheben will, während Personengesellschaften und Höchstverdienende mit 45 % Einkommensteuer belastet werden sollen.

**28 Steuerreform belastet Personalsituation zusätzlich**

Alle Steuergesetze der letzten Zeit haben zu erheblicher Mehrarbeit in den Finanzämtern geführt. Auf diese besorgniserregende Situation wies DSTG-Chef Dieter Ondracek in einem Schreiben an Bundesfinanzminister Hans Eichel hin. Die Bundesländer planten zusätzlich, Planstellen in der Steuerverwaltung abzubauen.

**Titelfoto**

Dieter Ondracek im „ARD/ZDF-Morgenmagazin“ (Fernsehbildaufnahme)

Verantwortlich: Dieter Ondracek, Rafael Zender, In der Raste 14 (DSTG-Haus), 53129 Bonn, Telefon (02 28) 5 30 05-0, Fax (02 28) 23 90 98, <http://www.dstg.de>; e-mail: [dstg-bonn@t-online.de](mailto:dstg-bonn@t-online.de), Verlag: Steuer-Gewerkschaftsverlag, In der Raste 14, 53129 Bonn, Telefon (02 28) 5 30 05-0, Fax (02 28) 23 90 98, Herstellung: BUB, Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Baunscheidtstraße 6, 53113 Bonn. Fotos: DSTG, DSTG-Archiv, Eduard N. Fiegel, foto kirsch, LPA NRW. Nachdruck honorarfrei gestattet. „Die Steuer-Gewerkschaft“ erscheint zehnmal jährlich; regelmäßig beigelegt ist „Die Steuer-Warte“ und einem Teil der Ausgabe, neunmal im Jahr, „Die Steuer-Gewerkschaft in Nordrhein-Westfalen. Bezugspreis durch Mitgliedsbeitrag abgegolten. Auflage: ca. 80 000. Anzeigenabteilung: In der Raste 14, 53129 Bonn. Tel. (02 28) 5 30 05 13, Fax (02 28) 23 90 98. Gültig ist Anzeigentarif Nr. 21 vom 1. Januar 1997. Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

## Editorial

**Liebe Kolleginnen und Kollegen!**

**Steuergerechtigkeit ist das wichtigste Fundament für die Akzeptanz von Steuern überhaupt. Deswegen ist Grundgebot für jede Steuerreform die ausgewogene Lastenverteilung. Deshalb schreibt Bundesfinanzminister Eichel in der Begründung seines Entwurfs völlig zutreffend: „Gleichzeitig muss Steuerpolitik für mehr Gerechtigkeit sorgen.“**

**Gerechtigkeit ist aber kein klar fixierter Begriff. Jede Bürgerin und jeder Bürger definiert dieses Prinzip emotional aus der eigenen Sicht.**

**Und so wird Bundesfinanzminister Eichel überzeugen müssen, wieso gerecht sein soll, von Kapitalgesellschaften 25 % Körperschaftsteuer zu erheben, während er Personenunternehmen und andere Einkünftebezieher in der Spitze mit 45 % Einkommensteuer belasten will.**

**Von den Bürgern wird es ebenfalls nicht als gerecht empfunden, wenn Verkäufe von Beteiligungen bei Kapitalgesellschaften steuerfrei sein sollen, während die Veräußerungsgewinne von Personenunternehmen voll und Spekulationsgewinne in der Theorie zur Hälfte, praktisch aber fast gar nicht besteuert werden.**

**Gerecht besteuern heißt auch, den Finanzämtern das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.**

**Nach dem Steuerentlastungsgesetz, dem Familienförderungsgesetz und dem Steuerbereinigungsgesetz bringt auch das Unternehmensteuerreformgesetz Mehrarbeit.**

**Die DSTG fordert die Landesfinanzminister einmal mehr auf, nicht Stellen einzusparen, sondern neue Stellen in den Haushaltsplänen auszuweisen.**

**Nicht an den Worten, sondern an den Taten werden wir die Politiker messen!**

*Dieter Ondracek*



DSTG-Chef als Experte befragt

## Ondracek entlarvt Tricks der Steueroase Liechtenstein

In der ersten Februarwoche 2000 berichtete das Frühstückfernsehen von ARD und ZDF täglich live aus Liechtenstein. Der DSTG-Bundesvorsitzende Dieter Ondracek wurde von der ARD zu dieser Sendereihe nach Liechtenstein eingeladen. Vor Ort erläuterte Ondracek den Journalisten das System „Liechtenstein“. Mit den Fernsehleuten war er in der VP-Bank in Vaduz, die durch den BND-Bericht wegen Geldwäsche ins Gerede gekommen ist. Riesige Schließfachanlagen ließen erahnen, wie viele Spuren wegen Steuerhinterziehung dort aufgenommen werden könnten.

Vor dem Bankgebäude mit Blick auf die Burg des Fürsten von Liechtenstein wurde Ondracek vor der Kamera gefragt, was in Liech-

### Anonyme Anstalten und Stiftungen dienen als ideales Versteck

tenstein besonders sei und warum es so viele Steuerhinterzieher in das Fürstentum ziehe. Der Bundesvorsitzende erläuterte, dass die Kombination von anonymen Anstalten und Stiftungen und das strenge Steuergeheimnis Liechtenstein als Versteck für Schwarzgelder besonders interessant machen. In dem kleinen Ort Vaduz seien über 80 000 Briefkastenfirmen registriert. Wenn man im Durchschnitt nur von zwei Millionen DM Vermögen ausgehe, liegen dort wenigstens 160 Milliarden DM vor dem deutschen Fiskus versteckt.

Liechtenstein bietet die Möglichkeit, vollkommen anonym Anstalten, Stiftungen oder Trusts zu errichten.

In den Registern erscheint nur der jeweilige Treuhänder. Nur der Treuhänder wisse, wer sich hinter dem Phantasienamen verberge. Liechtensteiner Stiftungen bieten zudem die Möglichkeit, mit dem Stiftungszweck den Inhaber der Stiftung selbst zu begünstigen. Liechtenstein leistet dem deutschen Staat keinerlei Amts- oder Rechtshilfe. Für Ermittler in Deutschland bestehen daher keine Möglichkeiten, Rechtshilfeauskünfte aus

### Deutsche Ermittler erhalten keine Rechtshilfeauskünfte

Liechtenstein über die Firmen und Anlagen zu erhalten. Diese Anonymität nützen viele deutsche Steuerhinterzieher, weil Liechtenstein besonders nahe und völlig unauffällig über Österreich und die Schweiz zu erreichen ist.

Auf die Frage der Journalisten, ob durch die geplanten Steuersenkungen von Bundesfinanzminister Eichel das Verstecken in Liechtenstein weiter interessant sei, erläuterte

### Spitzensteuersatz mit ursächlich für Steuerhinterziehung

der Bundesvorsitzende, dass dies eine Frage des persönlichen Spitzensteuersatzes sei. Wenn dieser stark gesenkt werde, wird mancher sein Vorhaben, Steuern zu hinterziehen, neu überdenken und dann möglicherweise nicht mehr oder nicht mehr in dem gleichen Umfang Steuern hinterziehen. Je niedriger der Spitzensteuersatz ausfalle, desto uninteressanter werde eine



Dieter Ondracek beim Interview in Liechtenstein

Schwarzgeldanlage in Liechtenstein.

Auf eine weitere Frage, inwieweit Deutschland Liechtenstein drängen kann, diese anonyme Anlageform

### Ondracek: Souveräne Regierung kann man nicht drängen

zu modifizieren, antwortete DSTG-Chef Dieter Ondracek, dass man andere Regierungen nicht drängen sollte und auch dies nichts bringen würde, weil die Staaten souverän seien. Wenn sich jemand aber hartnäckig weigert, Rechtshilfe- und Amtshilfeabkommen zu schließen, könne der deutsche Fiskus mit steuerlichen Abzugsbeschränkungen reagieren.

### Liechtensteiner Bevölkerung skeptisch

Im Verlauf der Sendewoche fanden Gespräche mit Treuhändern, mit dem Regie-

rungschef, mit dem Justizminister, mit dem Fürsten und mit Bankvertretern statt. Die Liechtensteiner Bevölkerung verfolgte den Bericht mit Skepsis, weil Liechtenstein an dem System natürlich gutes Geld verdient und mancher seine Sorge äußerte, ob durch den Bericht nun hier eine negative Entwicklung eingeleitet werde.

Der DSTG-Bundesvorsitzende war filmisch bei einer nächtlichen Fahrt durch Vaduz als ehemaliger Steuerfahnder angekündigt worden, was die besondere Aufmerksamkeit, Fürsorge und Betreuung vor Ort auslöste.

### Zum Abschluss Radio Liechtenstein

Nach den Fernsehaufnahmen interviewte Radio Liechtenstein den Bundesvorsitzenden. Auch in dem Interview ging es um Wertungen und Einschätzungen des Steuerfahnders.

# DSTG verlangt Korrekturen bei Unternehmensbesteuerung

**M**itte Januar 2000 wurde der Deutschen Steuer-Gewerkschaft der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Unternehmensbesteuerung und zur Senkung der Steuersätze übersandt. Am 28. Januar 2000 fand die Verbändeanhörung im Bundesfinanzministerium in Berlin statt, bei der die Deutsche Steuer-Gewerkschaft durch den Bundesvorsitzenden Dieter Ondracek und den Bundesgeschäftsführer Rafael Zender vertreten war. Neben mündlichen Statements wurde von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft auch eine erste schriftliche Stellungnahme abgegeben, aus denen wir nachfolgend im Anschluss an einen kurzen, naturgemäß nicht vollständigen, Überblick über den Gesetzentwurf in Auszügen berichten.

Die auf drei Stufen angelegte Unternehmensteuerreform 2001 bis 2005 soll in der ersten Stufe ab 1. Januar 2001 in Kraft treten.

Bei der Einkommensteuer sieht der Gesetzentwurf vor, die ursprünglich erst für 2002 vorgesehenen Entlastungen auf 2001 vorzuziehen. Damit soll der Einkommensteuersatz ab 2001 von 22,9% auf 19,9%, der Spitzensteuersatz von 51% auf 48,5% sinken. Ab 2003 soll sich der Eingangssteuersatz auf 17%, der Spitzensteuersatz auf 47% verringern. Ab 2005 ist ein Eingangssteuersatz von 15% vorgesehen, der Spitzensteuersatz soll 45% betragen. Im gleichen Zeitraum wird der Grundfreibetrag von derzeit rund 13 500 DM auf 15 000 DM angehoben.

Die Körperschaftsteuer für Kapitalgesellschaften soll von 40% für einbehaltene und 30% für ausgeschüttete Ge-

winne auf einheitlich 25% gesenkt werden. Inclusive Gewerbesteuer ergebe sich eine Belastung von 37% bis 38%.

Anteilseigner müssten künftig nur noch die Hälfte der Ausschüttung mit ihrem persönlichen Satz bei der Einkommensteuer versteuern (Halbeinkünfteverfahren). Das bisherige Vollerrechnungsverfahren, bei dem die vom Unternehmen bereits gezahlte Körperschaftsteuer mit der Einkommensteuer beim Anteilseigner verrechnet wird, soll vollständig wegfallen.

## Optionsmodell für Personengesellschaften ist problematisch

Für die Personengesellschaften, die nach Angaben des BMF rund 85% aller deutschen Unternehmen ausmachen, ist eine besondere Regelung vorgesehen. Diese Unternehmen könnten sich wahlweise wie eine Kapitalgesellschaft besteuern lassen (sog. Optionsmodell). Das bedeutet, dass sie den definitiven Steuersatz von 25% zahlen müssen.

Unternehmen, für die sich ein Wechsel nicht lohnt, sollen die Gewerbesteuer in pauschalierter Form mit der Einkommensteuer verrechnen können. Dies führe bei der Mehrzahl der Unternehmen zu einem faktischen Wegfall der Gewerbesteuer. Der Wechsel der Besteuerungsart soll allerdings auch für die Erbschaftsteuer gelten, die bei Kapitalgesellschaften wesentlich höher als bei Personengesellschaften ist. Wenn eine Personengesellschaft sich zunächst wie eine Kapitalgesellschaft besteuern lasse, und dann wieder in die Einkommen-

steuer zurückkehren wolle, solle dafür keine Frist vorgesehen sein. Dividenden sollen als Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft künftig nur noch zur Hälfte zum zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet werden.

Gewinne aus Veräußerungen von Beteiligungen bei Kapitalgesellschaften sollen steuerlich freigestellt werden. „Denn Dividenden aus diesen Beteiligungen seien zur Vermeidung einer kumulierten Besteuerung steuerfrei, und die Veräußerung einer Beteiligung wirtschaftlich einer Totalausschüttung gleich“, betonte Bundesfinanzminister Hans Eichel.

Für alle Erträge, die nach dem Halbeinkünfteverfahren nur hälftig bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden, soll der sog. Progressionsvorbehalt gelten. Bei der Berechnung des persönlichen Steuersatzes wird also der gesamte Ertrag zu dem restlichen Einkommen hinzugerechnet. Anschließend wird dieser Satz auf die Summe aus dem halben Ertrag und dem restlichen Einkommen angewendet, was in der Regel einen höheren persönlichen Steuersatz ergibt.

Änderungen zur Gegenfinanzierung ergeben sich vor allem bei den Abschreibungen. So soll die degressive

## Abschreibungen begrenzen

Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter von 30% auf höchstens 20% sinken, die lineare Abschreibung für Gebäude in Betriebsvermögen wird von bisher 4% auf 3% reduziert.

Die Beteiligungsgrenze für die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen beim Ver-

kauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften wird von 10% auf 1% gesenkt. Zudem sollen in den amtlichen Abschreibungstabellen (AfA-Tabellen) längere Nutzungszeiten festgelegt werden.

Weiterhin sieht der Entwurf eine Änderung der Abgabenordnung vor. § 147 AO soll ergänzt werden. Danach dürfen die Finanzbehörden

## Zugriff auf EDV-System erlaubt

bei einer Außenprüfung auf das EDV-System des Betriebes und die darin enthaltenen Daten zugreifen. Bei der Ausübung der Rechte nach § 147 Abs. 6 AO sollen der Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung also drei Möglichkeiten zur Verfügung stehen:

1. Sie soll das Recht haben, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen (nur Leseberechtigung), um selbst das DV-System zu nutzen. Das bedeutet also, dass sich die Finanzbehörde bei der Prüfung der gespeicherten Buchführungsdaten der Hard- und Software des Steuerpflichtigen bedienen darf.
2. Sie kann aber auch den Steuerpflichtigen zu einer rein technischen Mit Hilfe auffordern und verlangen, dass er die Daten nach ihren Vorgaben in seinem DV-System maschinell auswertet oder
3. ihr die gespeicherten Unterlagen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu ihrer eigenen Ausarbeitung überläßt.

## Kritik der Deutschen Steuer-Gewerkschaft

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hatte sich aus-

fürlich und im einzelnen zu den vorgesehenen Teilen des Reformvorhabens geübert. Aus Platzgründen können hier nur einige wichtige Punkte aufgegriffen werden.

So wurde ausgeführt, dass die vorgesehene Systemänderung bei der Körperschaftsteuer, weg vom Vollanrechnungsverfahren und hin zum Halbeinkünfteverfahren, die Körperschaftsteuer übersichtlicher und weniger missbrauchsanfällig mache.

Die vorgesehene Option für Personengesellschaften und Einzelunternehmen, sich wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen, werde die vorher genannten Steuervereinfachungen jedoch mehr als aufzehren. Diese Optionsmöglichkeit werde zu erheblichen Mehrarbeiten und Mehrbelastungen in den Finanzämtern führen. Denn rund 85 % aller Unternehmen in Deutschland würden nach Angaben des Bundesfinanzministeriums unstrittig als Personennunternehmen geführt.

Auch die für die übrigen Unternehmen geplante Einkommensermäßigung durch Anrechnung der Gewerbesteuer bedeute im Ergebnis Mehrarbeit für die Finanzämter. In diesem Zusammenhang wurde nochmals darauf hingewiesen, dass bereits durch das Steuerentlastungsgesetz, durch das Steuerbereinigungsgesetz, durch das „630-DM-Gesetz“ und durch das Familienförderungsgesetz die Steuerverwaltung in erheblichem Umfang zusätzlich belastet wurde. Eine weitere Zusatzbelastung sei nicht mehr verkraftbar.

Zu der Absenkung der Beteiligungsgrenze für die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen beim Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften von 10 % auf 1 % wurde von der DSTG darauf hingewiesen, dass durch diese Änderung erhebliche Mehrarbeit auf die Sachbearbeiter in den

Finanzämtern zukomme, die diese kaum noch leisten könnten. Mit dieser Herabsetzung werde praktisch jede Veräußerung von Anteilen zu einem Fall im Sinne des § 17. Es müsse daher davon ausgegangen werden, dass insbesondere die Ermittlung der (ursprünglichen) Anschaffungskosten und die Festsetzung des Veräußerungsgewinns einen wesentlichen Arbeitsanfall verursachen werden. Gleichwohl sehe die DSTG die Notwendigkeit, weil die hieraus erzielten Maßnahmen zur Gegenfinanzierung notwendig würden. Zum Ausgleich der Mehrarbeit müssten aber an anderer Stelle vereinfachende Maßnahmen ergriffen werden.

Mehrbelastungen würden sich künftig auch aus der geplanten Änderung in § 35 EStG ergeben. Der neue § 35 EStG regelt die Anrech-

#### Massive Arbeiterschwernis durch Optionsmodell

nung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld. Dabei sollen nur Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die im Gewerbebetrieb des Unternehmens erzielt werden, begünstigt werden.

Zu den Änderungen bei der Körperschaftsteuer wurde darauf hingewiesen, dass die größte zusätzliche Belastung auf die Finanzverwaltung durch die geplante Optionsmöglichkeit, Einzelunternehmen und Personengesellschaft wie Kapitalgesellschaften zu besteuern, zukomme. Dies lasse sich zum einen schon daran festmachen, dass die Unternehmen jedes Jahr die für sie günstigste Möglichkeit wählen könnten. Dies bedeute, dass sie theoretisch jedes Jahr einen Wechsel bei der Besteuerung ihres Unternehmens vollziehen könnten. Auch wenn in der Begründung des Entwurfs dargestellt werde, dass eine Zuständigkeitsänderung in den Finanzämtern dadurch nicht

veranlasst werden solle, ergäben sich Probleme. Körperschaften sind in der Regel in besonderen Veranlagungsbezirken zusammengefasst. Teilweise bestehen für Körperschaftsteuerfälle finanzamtsübergreifende Sonderregelungen in der Zuständigkeit, d. h. ein Finanzamt bearbeitet die Körperschaften anderer Finanzamtsbereiche mit. Im Optionsfall werde es in diesen Fällen zwangsläufig notwendig werden, entweder die zur Körperschaftsteuer Optierenden an die Körperschaftsteuerveranlagungsämter oder -bezirke abzugeben oder aber die Bearbeiter in den Personengesellschaften und Einzelunternehmensbereichen müssten sich zusätzlich mit Körperschaftsteuerrecht befassen.

Die DSTG forderte und fordert mit Nachdruck, auf das Optionsverfahren insgesamt zu verzichten, da die dargestellte Mehrarbeit nicht verkraftet werden könne.

Mit der Zielsetzung Steuervereinfachung habe dieses Optionsmodell nichts zu tun. Die DSTG sehe das Ziel einer steuerlichen Gleichbelastung zwischen Körperschaften und Personennunternehmen auch anders erreichbar. Wenn der Spitzensteuersatz insgesamt auf 40 % abgesenkt werde, durchgängig die Gewerbesteueranrechnung vorgenommen werde, werde die Belastung der Personennunternehmen nicht mehr wesentlich höher sein als die der Kapitalgesellschaften. Eine Option wäre dann überflüssig.

Des weiteren hat die DSTG darauf hingewiesen, dass die beabsichtigte Optionsmöglichkeit auch zu großer Unsicherheit bei den betroffenen Firmen und den steuerlichen Beratern führen werde. Bei der Entscheidung, welche Variante die günstigere sei, müssten so viele Faktoren bedacht werden, dass diese Entscheidung nur schwer im voraus richtig getroffen werden könne. Dies werde für die

Finanzverwaltung wiederum Mehrarbeit in Form von Anträgen auf verbindliche Auskunft bringen.

Die vorgesehenen Änderungen der Abgabenordnung betreffend den Zugriff der Finanzbehörden bei einer Außenprüfung auf das EDV-System des Betriebs wurde von der DSTG begrüßt. Der lesende Zugriff zu EDV-Systemen sei für ein rationelles Arbeiten unerlässlich. Der lesende Zugriff bringe für die Prüfer Arbeitserleichterung und für die Steuerbürger eine Beschleunigung der Prüfung.

Durch die fortschreitende Entwicklung im Bereich der Datenverarbeitung (DV), die sich auch auf moderne Buchführungstechniken und

#### EDV-Zugriff darf nicht erneut scheitern

Systeme auswirke, sei es unabdingbar geworden, die Überprüfbarkeit der zunehmend papierlosen Buchführungswerke durch die Finanzverwaltung gesetzlich sicherzustellen. Auch zeige sich im internationalen Vergleich, dass der Verwaltungsvollzug hinsichtlich der Prüfung DV-gestützter Buchführungswerke in Deutschland erheblich hinter der Entwicklung in anderen EU-Staaten (z. B. Frankreich, Niederlande) oder den Vereinigten Staaten von Amerika zurückgeblieben sei.

Abschließend bat die DSTG darum, den Gesetzentwurf nochmals zu überprüfen und der Zielsetzung „Steuervereinfachung, Arbeitserleichterung und Transparenz“ höhere Priorität beizumessen. Das Optionsverfahren sei ohne spürbare Personalmehrung in den Finanzämtern nicht praktikierbar.

Dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit sei noch nicht ausreichend Rechnung getragen. So könne die in § 8 b KStG enthaltene Steuerbefreiung für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer anderen Körperschaft oder Personenvereini-

## DIE STEUER GEWERKSCHAFT

gung zwar steuersystematisch nachvollzogen werden. Gleichwohl sei sie ungerrecht. Die Begründung für diese Freistellung sei auch nicht überzeugend. So entständen durch Anteilsverkäufe nicht zwangsläufig neue Arbeitsplätze. Es stehe vielmehr zu befürchten, dass durch Synergien Arbeitsplätze eher wegfallen würden. Unter dem Gerechtigkeitsgesichtspunkt sei auch nicht zu verstehen, dass Veräußerungsgewinne von Personengesellschaften voll besteuert werden, während sie bei Körperschaften steuerbefreit sein sollen. Auch die Besteuerung der privaten Spekulationsgewinne werde nicht akzeptiert werden, wenn Veräußerungsgewinne bei Kapitalgesellschaften steuerfrei seien.

Der vorgesehene Halbeinkünfteansatz bei der Ermittlung des Spekulationsge-

winns erscheine steuersystematisch nicht geboten. Der Spekulationsgewinn erfasse den Wertzuwachs unterhalb eines Jahres. Insofern sei er anders zu beurteilen als eine Gewinnausschüttung.

Erneut wies die DSTG darauf hin, dass Gewinne aus Wertpapierspekulationen in

#### Verbesserte Kontrollmöglichkeiten erforderlich

der Praxis kaum erklärt würden. Die Steuerbürger wüssten, dass das Finanzamt keine Kontrollmöglichkeit habe. Zur wirksamen Durchsetzung des Steueranspruchs sei es notwendig, bei Wertpapierveräußerungen ein Kontrollmitteilungsverfahren einzuführen oder aber Ermittlungsmöglichkeiten durch die Streichung

des § 30 a Abgabenordnung zu ermöglichen.

Die DSTG stimme mit der Zielsetzung der Bundesregierung, wonach die Unternehmensteuerreform solide finanziert werden müsse, überein. Wenn sie dennoch als Ersatz für das arbeitsaufwendige Optionsverfahren die Absenkung des Spitzensteuersatzes auf 40% vorschläge, tue sie dies in der Gewissheit, dass eine Gegenfinanzierung durch konsequentere Ausschöpfung der vorhandenen Steuerquellen möglich ist.

#### Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten eindämmen

Neben der ersatzlosen Streichung des § 30 a AO wäre § 42 (Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten) wirkungsvoller zu

fassen. Weiter wären Doppelbesteuerungsabkommen zu überarbeiten. Steuerbefreiungen in Doppelbesteuerungsabkommen würden häufig missbräuchlich in Anspruch genommen werden. Von daher sollte in Doppelbesteuerungsabkommen grundsätzlich nur eine Anrechnung ausländischer Steuern vorgenommen werden. Dabei müsste aber auch vermieden werden, dass fiktive Steuern angerechnet werden würden, sondern es dürften tatsächlich nur nachgewiesene bezahlte Beträge angerechnet werden.

Nachdem am 18. Februar 2000 die erste Lesung im Parlament stattfand, ist die Expertenanhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, zu der auch die DSTG eingeladen wird, auf den 22./23. März 2000 terminiert.

## Gespräch mit der PDS-Bundestagsfraktion

**Z**u einem Meinungsaustausch zur Bezahlungssituation der Beschäftigten im öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer und zur aktuellen Steuerpolitik trafen am 18. Februar 2000 in Berlin der Bundesvorsitzende Dieter Ondracek, der stellvertretende Bundesvorsitzende und Landesvorsitzende des Landesverbandes Sachsen Joachim Rothe sowie Bundesgeschäftsführer Rafael Zender mit dem Vorsitzenden der PDS, Professor Lothar Bisky und MdB Heidemarie Ehlert zusammen.

Einen Schwerpunkt des Gesprächs zwischen DSTG und

### Schwerpunktthema Bezahlung nach Westniveau

PDS bildete die Bezahlungsanpassung Ost. Einigkeit bestand darin, dass der absolute Stillstand, der bei der Bezahlungsanpassung eingetreten sei, nicht länger hingenommen werden könne. Die Politik müsse erkennen, dass die Anpassung der Bezahlungsanpassung an das Westniveau zehn Jahre nach der Wiedervereinigung nunmehr endlich Priorität haben müsse. Die Äußerung von Bundesinnenminister Schily bei der gewerkschaftspolitischen Arbeitstagung 2000 des DBB in Bad Kissingen, das Bezahlungsniveau Ost sei in Wirklichkeit höher als 86,5 %, weil durch die Nichtanpassung auf 100 % des Westniveaus weniger Steuern gezahlt werden müssen, sei blanker Zynismus, durch den sich die Kolleginnen und Kollegen in den neuen Bundesländern verhöhnt fühlten. Die Haltung der öffentlichen Arbeitgeber, die den Forderungen nach einer Tarifangleichung/Besoldungsanpassung an das Westniveau mit der Behauptung der Notwendigkeit von Entlassun-



v. l. n. r.: Joachim Rothe, stellvertr. DSTG-Bundesvorsitzender, Rafael Zender, DSTG-Bundesgeschäftsführer, MdB Heidemarie Ehlert, der DSTG-Bundesvorsitzende Dieter Ondracek und der Vorsitzende der PDS, Professor Lothar Bisky.

gen/Stellenabbau begegnen, sei nicht weiter hinnehmbar. Bestrebungen von öffentlichen Arbeitgebern, aus dem Tarifgefüge auszubrechen, müsse mit Nachdruck begegnet werden.

Einigkeit bestand darüber, dass entsprechendes Geld für die Anpassung der Besoldung/Vergütung an das Westniveau in den Haushalten vorhanden sei und es den Landesregierungen nachdrücklich vermittelt werden müsse, dass der Einsatz der vorhandenen Finanzmittel zur Bezahlungsanpassung anderen Projekten vorgehen müsse und sinnvoll sei, was gerade bei der Finanzverwaltung als Einnahmeverwaltung offensichtlich zu Tage trete.

Kritisch äußerte sich Professor Bisky auch zu den Bestrebungen, die ungleiche Bezahlung in Ost und West aufrechtzuerhalten und Stellen in den öffentlichen Haushalten abzubauen, weil dadurch auch das Staatsverständnis ausgehöhlt werde.

Als ein geeignetes Mittel, auf die Notwendigkeit der sofortigen Anpassung der Bezahlung an das Westni-

veau aufmerksam zu machen, wurde von DSTG und PDS die Möglichkeit angesehen, die Kolleginnen und Kollegen in den neuen Bundesländern zu Petitionen aufzurufen.

Im Mittelpunkt der Erörterung zur aktuellen Steuerpolitik stand naturgemäß das Unternehmensteuerreformkonzept der Bundesregierung. Einigkeit bestand darin, dass die Freistellung der Veräußerungsgewinne von Kapitalgesellschaften unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten sehr problematisch, steuersystematisch jedoch nicht zu beanstanden sei.

Hinsichtlich des Optionsmodells wurde von der DSTG ausgeführt, dass dieses in der Finanzverwaltung schon aufgrund der Organisationsstruktur der Finanzämter kaum umsetzbar sei und darüber hinaus nicht verkräftbare Mehrarbeit verursache. Angesichts der Tatsache, dass selbst seitens des Bundesministeriums der Finanzen errechnet worden sei, dass nur etwa 10 % der Unternehmen die Optionsmöglichkeit in Anspruch nehmen würden, stände der Aufwand, der durch diesen

Systembruch verursacht werde, außer Verhältnis zu der Zahl der Unternehmen, die von der Option Gebrauch machen würden. Auch werde das Optionsmodell von der Wirtschaft und den Verbänden abgelehnt. Die steuerberatenden Berufe würden das Optionsmodell ablehnen, da erhebliche Gestaltungsunsicherheiten und Haftungsrisiken mit diesem Modell verbunden wären. Auch die Möglichkeit für die Personenunternehmen, jedes Jahr zwischen der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz und der Besteuerung nach dem Körperschaftsteuergesetz zu wählen, verursache erhebliche Mehrarbeit.

Diskutiert wurde u. a. auch die im Unternehmensteuerreformgesetz vorgesehene Möglichkeit des Zugriffs auf die Daten und DV-Systeme der Unternehmen durch die Betriebsprüfung. Als nicht nachvollziehbar wurde die von den Verbänden und Unternehmen geäußerte Kritik an der Einräumung dieser Möglichkeit eingestuft, da in der Praxis ohnehin 90 % der Betriebsprüfer diesen Zugriff erhalten würden, weil die Betriebe dies freiwillig ermöglichen würden. Nur ca. 10 % der Unternehmen würden sich weigern, so dass man hierfür die vorgesehene Rechtsgrundlage benötige.

Diskutiert wurde auch das Thema der Abgeltungsteuer, wobei der DSTG-Bundesvorsitzende die Argumente darlegte, die gegen eine Abgeltungsteuer sprechen, so insbesondere das verfassungsrechtliche Argument, dass privilegierte Einkünfte geschaffen würden.

Zum Abschluss des Gesprächs, das in einer sehr offenen und konstruktiven Atmosphäre stattfand, vereinbarten die Beteiligten eine kontinuierliche Fortsetzung des Dialogs.

## Tarifverhandlungen über Zusatzversorgung

# Arbeitgeber wollen Einschnitte bei VBL

**A**uf Einladung der Arbeitgeber von Bund, Ländern und Gemeinden fanden am 7. und 8. Februar 2000 Tarifverhandlungen zur 37. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) statt. Hintergrund der Verhandlungen ist die sich verschlechternde finanzielle Situation bei der VBL. Aufgrund der Steuerreform und durch Senkung der Beitragssätze in der Rentenversicherung haben sich die Rahmenbedingungen für die

### Rahmenbedingungen verändern sich

Festsetzung des Umlagesatzes nachteilig verändert. Darüber hinaus wirkt sich auch die demographische Entwicklung belastend auf die finanzielle Lage der VBL aus. Weitere Veränderungen in den Bezugssystemen zeichnen sich bereits ab. Nach Auffassung der Arbeitgeber sind diese Punkte so gravierend, dass der zur Zeit geltende Umlagesatz in Höhe von 7,7 Prozent im laufenden Deckungsabschnitt nicht gehalten werden kann. Dieser Entwicklung müsse man durch Einschnitte bei den Leistungen begegnen.

Der von den Arbeitgebern vorgelegte Satzungsentwurf sieht daher neben redaktionellen Regelungen, Anpassungen an die Bezugssysteme und die Rechtsprechung auch in Teilen Änderungen im Leistungsrecht vor. Obwohl sich in einigen Punkten bereits eine einver-

### Einigung steht noch aus

nehmliche Lösung abzeichnete, konnte in wesentlichen Fragen noch keine

Einigung erzielt werden. Arbeitgeber und DBB Tarifunion haben sich darauf verständigt, die Tarifverhandlungen am 20. März 2000 fortzuführen.

In den nachstehenden Punkten ist nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen eine Einigung möglich:

- Die geänderte Einkommenanrechnung im Beamtenversorgungsrecht (§ 53 BeamtVG) soll entsprechend in die Zusatzversorgung übertragen werden. Damit würden vor vollendetem 65. Lebensjahr nunmehr auch Einkünfte aus Beschäftigungsverhältnissen mit privaten Arbeitgebern in die Anrechnung einbezogen werden.
- Bei der Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts ist vorgesehen, die Zuwendung von der Dynamisierung auszunehmen.

Umstritten ist nach wie vor die Umsetzung des sogenannten Teilzeiterteils. Der Arbeitgeberentwurf sieht eine Berechnung vor, die sich an einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe anlehnt. Durch die vorgeschlagene Veränderung des Berechnungsmodus wird der niedrigeren Steuerlast Teilzeitbeschäftigter Rechnung getragen. In der Regel erhöht sich nach der Neuregelung die Versorgungsrente der ehemals Teilzeitbeschäftigten. Nach Berechnungen der DBB Tarifunion können sich aber für langjährig Versicherte (über 35 bzw. 40 Jahre in der Zusatzversorgung) finanzielle Nachteile ergeben. Die DBB Tarifunion setzt sich deshalb für eine Lösung ein, die auch dieser Gruppe gerecht wird.

## +++ Tarif-Telegramm +++

Die DBB Tarifunion, Spitzenorganisation von 42 Gewerkschaften im öffentlichen Dienst, hat mit Wirkung zum 31. März 2000 die Tarifverträge mit Bund, Ländern und Gemeinden gekündigt. Damit eröffnet die Tarifunion für die 3,2 Millionen Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst die Tarifrunde 2000, die am 29. März 2000 beginnen soll. Angesichts der bisherigen Äußerungen der Arbeitgeber und der Forderung der Tarifunion nach vier Prozent mehr Lohn und Gehalt sowie der Angleichung der Vergütungen in den neuen Bundesländern auf Westniveau, erwartet die DBB Tarifunion eine harte Verhandlungsrunde und schließt auch Arbeitskämpfmaßnahmen nicht aus.

Zynisch ist aus Sicht der DBB Tarifunion das Plädoyer von Thüringens Finanzminister Andreas Trautvetter für eine mäßige Tarifierhöhung, damit die Einkommensschere zwischen Ost und West nicht weiter klappt. Im Klartext bedeute dies, die Beschäftigten sollen auf Einkommenssteigerungen verzichten, damit die ungerechte Bezahlung der Arbeitnehmer im Tarifgebiet Ost nicht mehr so deutlich wird. Im übrigen hält die DBB Tarifunion ihre Forderung von vier Prozent mehr Lohn und Gehalt zwar nicht für mäßig, aber für maßvoll. Vier Prozent Einkommenszuwachs entsprechen den Prognosen für Inflation und Wirtschaftswachstum. Von einer unmäßigen Belastung der öffentlichen Haushalte kann aus Sicht der DBB Tarifunion daher keine Rede sein.

Anlässlich des Berichts 1999 über die Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes hat sich die Bundesregierung kürzlich mit der Beschäftigungssituation dieses Personenkreises befasst. 6,6 Prozent der Beschäftigten im Bund waren im Jahr 1998 schwerbehindert. Damit ist die gesetzliche Beschäftigungspflichtquote von 6 Prozent überschritten worden. Insgesamt liegt der Beschäftigungsanteil Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst bei 5,2 Prozent. Allgemein ist die Beschäftigungssituation Schwerbehinderter jedoch besorgniserregend. Die Bundesregierung will deshalb geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese Situation zu verbessern.

Am 26. Januar 2000 ist der nordrhein-westfälische Finanzminister Heinz Schleußer zurückgetreten. Schleußer war gleichzeitig auch Vorsitzender der Tarifgemeinschaft deutscher Länder. Noch am 19. Januar 2000 war er mit dem neuen Vorsitzenden der DBB Tarifunion, Robert Dera, zu einem Meinungsaustausch in Düsseldorf zusammengekommen.

Manfred Stolpe, SPD-Ministerpräsident von Brandenburg, widerspricht Bundesinnenminister Otto Schily, indem er fordert, dass rasch ein Zeitpunkt festgelegt werden solle, an dem es zu einer Angleichung der Löhne und Gehälter in Ost- und Westdeutschland komme. Die Ungleichbehandlung sei für die Menschen in Ostdeutschland sehr bedrückend.

Am 20. Januar 2000 starb nach schwerer Krankheit der langjährige Geschäftsführer der DBB Tarifunion, Hansmartin Hopfe von Witzke. Fast 20 Jahre, von Juli 1972 bis Dezember 1991, hat er an Auf- und Ausbau des Tarifflügels im DBB mitgewirkt.

Darüber hinaus sieht der von den Arbeitgebern vorgelegte Satzungsentwurf eine Neuregelung bei der Veranlagung der Lohnsteuerklasse vor. Für Versorgungsentempfänger werden derzeit grundsätzlich je nach Familienstand die Lohnsteuerklasse I/0 (ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Rentempfänger) oder die Steuerklasse III/0 (verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Rentempfänger oder Rentempfänger, die die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kindergeld erfüllen) für die Berechnung der Versorgungsrente zugrunde gelegt. Bei Änderungen persönlicher Lebensumstände werden dabei nur solche Tatsachen berücksichtigt, die einen Wechsel in die günstigere Lohnsteuerklasse bewirken. Der Arbeitgebervorschlag sieht hierzu vor, auch Umstände, die eine Verschlechterung der Lohnsteuerklasse beinhalten, zu berücksichtigen. Auch in diesem Punkt konnte noch keine einvernehmliche Regelung erzielt werden.

Ein großer Einschnitt im Leistungsrecht ist bei der Berechnung des fiktiven Nettoentgelts vorgesehen. Hier liegen die Positionen der Tarifvertragsparteien noch weit auseinander. Nach der Satzung der VBL ist bei der Ermittlung der Nettogesamtversorgung das fiktive Nettoentgelt zu bilden. Hierzu werden neben der Lohn-

steuer auch die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung, Arbeitslosen- und Rentenversicherung rein rechnerisch zum Ansatz gebracht. Dabei finden bisher die jeweils gültigen Beitragssätze Berücksichtigung. Der Vorschlag der Arbeitgeber sieht nunmehr vor, die Herabsetzung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung (auf 19,3%) nicht umzusetzen. Darüber hinaus soll für die Berechnung der Lohnsteuer die Lohnsteuertabelle aus dem Jahre 1999 Anwendung finden. Diesem Vorschlag steht die DBB Tarifunion ablehnend gegenüber. Die Festschreibung einzelner Variablen würde eine Abkehr vom bisherigen Prinzip der Parallelität zu der Steuer- und Abgabenlast der aktiv beschäftigten Arbeitnehmer bedeuten. Die Verhandlungsführung machte deutlich, dass dies eine Hürde darstellt, die für die DBB Tarifunion kaum überwindbar erscheint.

Vor dem Hintergrund der bereits eingangs aufgezeigten finanziellen Situation in der VBL haben Arbeitgeber und DBB Tarifunion in den Tarifverhandlungen ein Gespräch am „runden Tisch“ vereinbart. Unabhängig von Tarifverhandlungen sollen mittel- und langfristige Perspektiven der Zusatzversorgung erörtert werden. Ziel ist die langfristige finanzielle Sicherung der VBL.

## Peer Steinbrück ist neuer Finanzminister in Nordrhein-Westfalen

Als Nachfolger von Heinz Schlußer hat Ministerpräsident Wolfgang Clement den bisherigen Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Peer Steinbrück, zum Finanzminister berufen.



Peer Steinbrück

Steinbrück kann auf eine vielfältige berufliche und politische Karriere zurückblicken. Einige Stationen seiner Laufbahn: in den Jahren 1977 bis 1978 war er persönlicher Referent der Bundesminister Matthöfer und Hauff. Danach wechselte er in das Bundeskanzleramt

und in die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Ost-Berlin. Von 1983 bis 1985 war er Umweltschutzreferent der SPD-Bundestagsfraktion.

Danach ging er nach Nordrhein-Westfalen, zunächst als Grundsatzreferent im Umweltministerium und später als Leiter des Büros des damaligen Ministerpräsidenten Johannes Rau.

1990 zog es Steinbrück in den hohen Norden. Zunächst arbeitete er als Staatssekretär im Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten, später im Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein. 1993 wurde er dort Minister.

Im Oktober 1998 zog es Peer Steinbrück wieder nach Nordrhein-Westfalen als Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr.

DSTG-Chef Dieter Ondracek hat dem 53-jährigen, in Hamburg geborenen Peer Steinbrück zur Amtsübernahme gratuliert und um ein erstes Gespräch gebeten. Zugleich hat er die Themen markiert: „der gleichmäßige Vollzug der Steuergesetze, die Erschließung der Steuerquellen, die Bekämpfung der Steuerkriminalität und nicht zuletzt eine Steuerpolitik, die auch auf Steuervereinfachung zielt, sind besonders herausfordernde Felder einer komplexen Politik“.

Ondracek schreibt an Minister Eichel

## Steuerreform belastet die Personalsituation

In einem dringenden Appell an Bundesfinanzminister Hans Eichel hat DSTG-Chef Dieter Ondracek auf die mangelhafte personelle Situation in den Finanzämtern der Bundesrepublik Deutschland hingewiesen, die sich auch durch die Unternehmenssteuerreform weiter besorgniserregend verschlechtert.

Über die Unternehmenssteuerreform und die Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft berichten wir ebenfalls in dieser Ausgabe.

Das Schreiben des Bundesvorsitzenden drucken wir wörtlich ab.

„Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die personelle Situation in den Finanzämtern der Bundesrepublik Deutschland ist

### Jedes Gesetz bringt Mehrarbeit

besorgniserregend. Die Länderfinanzminister unternehmen alle Anstrengungen, das Personal in der Steuerverwaltung zu reduzieren. Der Bundesgesetzgeber produziert dagegen Steuergesetze ‚am laufenden Band‘, die bisher unter dem Strich alle Mehrbelastungen für die Steuerverwaltung gebracht haben.

Nun steht als neues Reformvorhaben die Unternehmenssteuerreform an. Auch hier ist in der Gesamtbeurteilung keine Entlastung, sondern eine weitere Belastung sichtbar.

Bereits in unserer Stellungnahme zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 haben wir auf die Mehrbelastungen hingewiesen und deutlich gemacht, dass bei den Reformvorhaben der Vollzugsaufwand in der Steuerverwaltung deutlich

dargestellt werden muss. Beispielhaft darf ich noch einmal einige wesentliche Punkte der Mehrbelastung darstellen:

- Mit dem ‚630-DM-Gesetz‘ kam auf die Steuerverwaltung eine erhebliche Mehrbelastung zu. Die kurze Zeit zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten hat eine riesige Welle von Ratsuchenden zu den Finanzämtern gebracht. Anfänglich wussten die Finanzämter selbst über die Einzelheiten nicht Bescheid, weil ihnen Unterlagen noch nicht zu gegangen waren. Mehr als drei Millionen Ratsuchende, mehr als zwei Millionen Anträge und über 1,5 Millionen Freistellungsbescheinigungen waren zusätzlich zu bewältigen. Dabei handelt es sich um keine Einmalaktion; die Antragsteller für eine Erlangung der Freistellungsbescheinigung kommen jedes Jahr auf die Finanzämter zu. Die in Überwachung genommenen Fälle müssen nachträglich weiterbearbeitet, d. h. Steuererklärungen müssen zugesandt, ggfls. eine Veranlagung durchgeführt, bei Nichtzahlen Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden.

### Mehrarbeit erfordert Personalmehrung

Aus all' diesem ergibt sich eine dauerhafte Mehrbelastung von wenigstens 600 Personalstellen.

- Das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 erbrachte weitere Verkomplizierungen. Die Verlustausgleichs- und Verlustabzugsbeschränkungen nach §§ 2 und 10 d EStG verursachen Mehrarbeit. Der beschränkte

Verlustausgleich kann zwar grundsätzlich maschinell berechnet werden, im Bescheid werden aber nur Ergebnisse ausgedruckt. Wenn der Steuerpflichtige oder sein Berater eine nachvollziehbare Berechnung des jeweiligen Betrages verlangt, kann dies vom Sachbearbeiter nur personell und allenfalls mit Hilfe von Excel-Tabellen dargestellt werden. Zum Großteil verfügen die Veranlagungssachbearbeiter über keine Excel-Programme.

- Die Anzahl der durchzuführenden Feststellungsverfahren erhöht sich. In verschiedenen Fällen muss der verbleibende Verlustvortrag gemäß § 10 d Abs. 4 EStG neuer Fassung gesondert festgestellt werden.
- Bei den neuen Schuldzinsenabzugsregelungen des § 4 Abs. 4 a EStG bestehen in der Praxis erhebliche Zweifelsfragen. Außerdem können entsprechende Berechnungen nur mit einem unvertretbar hohen Zeitaufwand durchgeführt werden.
- Die Veranlagungsfallzahlen erhöhen sich
  - durch die Einführung eines Pflichtveranlagungstatbestandes bei den geringfügig Beschäftigten,
  - durch vermehrte Veranlagungen, die infolge der Halbierung des Sparerfreibetrages notwendig werden,
  - durch die Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze in § 17 EStG von 25 % auf 10 %,
  - durch die Verlängerung der Spekulationsfristen, insbesondere

bei den Grundstücken auf zehn Jahre,

- durch die Erweiterung der Tatbestände um die sog. ‚Termingeschäfte‘.
  - Die teilweise neuen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften erfordern einen erhöhten Prüfungsbedarf im Innendienst im Rahmen der Veranlagung und im Außendienst im Rahmen der Betriebsprüfung.
- Neben den Erschwernissen in der praktischen Arbeit erfordern die gesetzlichen Neuregelungen einen erheblichen

### Fortbildungsbedarf wird nicht berücksichtigt

Fortbildungsbedarf, der in diesem Ausmaß in keiner Personalbedarfsberechnung berücksichtigt ist. Ein Teil der Neuregelungen bringen Rechtsunsicherheiten und Zweifel mit sich. Es ist bereits jetzt absehbar, dass in bestimmten Einzelfragen Verfassungskstreite entstehen werden. Insbesondere bei § 2 b EStG und bei § 4 Abs. 4 a EStG sind wegen der Unbestimmtheit der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen verfassungsrechtliche Zweifel geltend gemacht worden. Ebenso wird zu § 23 EStG das Rückwirkungsverbot geltend gemacht. Bei diesen Tatbeständen zeichnet sich bereits heute ab, dass es wieder eine Welle von Massenrechtsbehelfen geben wird.

All' dieses belastet die Steuerverwaltung zusätzlich. Auch wenn man die einzelnen Entlastungsfaktoren gegenrechnet, bleibt aus diesem Gesetzesvorhaben ein Personalmehrbedarf von wenigstens 1 000 Planstellen.

**Mehrarbeit nicht mehr verkraftbar**

Auch mit dem Steuerbereinigungsgesetz kamen Erschwernisse auf die Steuerverwaltung zu. So wurde der § 50 a Abs. 7 EStG, der mit dem Steuerentlastungsgesetz eben eingefügt wurde, bereits wieder gestrichen. Dabei war § 50 Abs. 7 EStG für die Verwirklichung des Steueranspruchs bei ‚reisenden Subunternehmen im Baugewerbe‘ eine wirksame Vorschrift. Durch die Streichung dieser Vorschrift ist die Steuerverwaltung mit dem Problem wieder alleine gelassen.

Mit dem Steuerentlastungsgesetz war in § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG die Möglichkeit der Bilanzänderung stark eingeschränkt worden. Dies wurde damals von der DSTG begrüßt, weil es für die Steuerverwaltung eine Arbeitsleichterung darstellte. Mit dem Steuerbereinigungsgesetz wurde nun bereits wieder eine eingeschränkte Bilanzänderung zugelassen. Der Steuerverwaltung wurde damit wieder Mehrarbeit aufgebürdet. Weiter wurde ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte Klasse VI mit korrespondierendem Hinzurechnungsbetrag bei nicht ausgeschöpften Grundfreibeträgen auf der ersten Lohnsteuerkarte eingeführt. Auch diese Vorschrift bringt für die Steuerverwaltung wieder erhebliche Mehrarbeit, wobei die Notwendigkeit dieser Vorschrift in den Finanzämtern nicht gesehen wird.

Mit dem Gesetz zur Familienförderung wurde der Steuerverwaltung erneut eine erhebliche Mehrbelastung zugewiesen. Durch die geringe Anhebung des Kindergeldes und die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Einführung des Kinderbetreuungsfreibetrages werden künftig erheblich mehr Veranlagungen wegen der günstigeren Wirkung der Kinderfreibeträge

und Kinderbetreuungsfreibeträge durchzuführen sein. Während bisher der Kinderfreibetrag erst bei einem Grenzsteuersatz von 42 % mehr Steuerersparnis erbrachte als Kindergeld bezahlt wurde, wird dies künftig schon beim Grenzsteuersatz von 32 % greifen.

Die Berichtigung der vielen Millionen vorläufigen Einkommensteuerbescheide wegen zu geringer Kinderfreibeträge in der Vergangen-

**Kein Zusatzpersonal trotz Zusatzarbeit**

heit bringt die Steuerverwaltung an den Rand des Zusammenbruchs. Im Zuge der Veranlagung sollen die alten vorläufigen Bescheide und die Massenrechtsbehelfe aus den 80er Jahren miterledigt werden. Auch für diese Sonderarbeit stellen die Landesfinanzminister kein Zusatzpersonal zur Verfügung, so dass es bei der Einkommensteueranlagung 1999 zu spürbaren zeitlichen Verzögerungen kommen wird.

Diese dargestellte äußerst schwierige Situation trägt keinerlei weitere Zusatzbelastungen. Die Unternehmensteuerreform darf daher alles in allem nicht mehr Arbeit, sondern muss zwingend weniger Arbeit für die Steuerverwaltung bringen. Aus dem vorgelegten Referentenentwurf zum Unternehmensteuerreform- und Steuersenkungsgesetz ist aber bereits wieder Mehrarbeit zu ersehen. Im Einzelnen werden wir dies in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf darlegen.

Ich darf Sie, sehr geehrter Herr Bundesfinanzminister Eichel, darum bitten, bei den anstehenden Beratungen dafür zu sorgen, dass auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Finanzämtern keinesfalls weitere Mehrarbeit zukommt.

Mit freundlichen Grüßen

(D. Ondracek)\*

**Neues Urteil zur Besoldung****Unterschiedliche Höhe ist vertretbar**

**E**in Beschluss des Verwaltungsgerichtes Dresden hat die Frage aufgeworfen, ob die niedrigere Beamtenbesoldung von derzeit 86,5 v.H. in den neuen Bundesländern gegen die Verfassung verstößt (wir berichteten in der Ausgabe Januar/Februar 2000 der „Steuer-Gewerkschaft“ darüber).

Das Verwaltungsgericht Dresden hat zu dieser Frage einen Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht erlassen, um abschließend geklärt zu wissen, ob in der Übergangsregelung über eine niedrigere Besoldung Ost nach § 73 Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit der 2. Besoldungsübergangsverordnung ein Verfassungsverstoß begründet ist.

Zwischenzeitlich hat das höchste Verwaltungsgericht in der Frage der Besoldung der ostdeutschen Landesbeamten unter Fortführung seiner Rechtsprechung aus dem Jahre 1997 erneut entschieden. Dabei ist das Bundesverwaltungsgericht zu einem anderen Ergebnis gelangt als das Verwaltungsgericht Dresden.

In zwei Entscheidungen vom 20. Januar 2000 verneint das Bundesverwaltungsgericht einen Verfassungsverstoß durch die Besoldungsabsenkung für Landesbeamte in den neuen Bundesländern (BVerwG vom 20.01.2000, AZ: 2 C 6.99 und 2 C 12.99).

Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass dem Gesetzgeber bei der Beamtenbesoldung ein weiter Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum zustehe, der mit fortbestehenden erheblichen Unterschieden in den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen zwischen dem alten Bundes-

gebiet und den neuen Bundesländern begründet werden kann. Die derzeitige Regelung bewege sich demnach noch im Rahmen dieses Gestaltungsspielraumes.

In unserer letzten Ausgabe haben wir zur Vermeidung von eventuellen Rechtsnachteilen empfohlen, unter Berufung auf die seitens des Verwaltungsgerichtes Dresden vertretene Rechtsauffassung Nachzahlungsanträge bzw. – im Falle der Ablehnung dieses Antrages – gegen den rechtsmittelfähigen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Das Bundesministerium des Innern hat sich in einer Verfügung vom 9. Februar 2000 zu diesem Sach- und Rechtskomplex geäußert und Verfahrenshinweise zur Behandlung der Nachzahlungsanträge auf Gewährung der Westbezahlung sowie der Widersprüche gegeben.

Darin teilt das Bundesministerium die Rechtsansicht des Bundesverwaltungsgerichts und empfiehlt aus diesem Grunde, die Anträge ablehnend zu bescheiden.

**Widerspruchsverfahren sollen ruhen**

Das Widerspruchsverfahren solle bis zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ruhen.

Da der Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichtes Dresden keine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet, bleibt nach wie vor die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abzuwarten.

Ob das Bundesverfassungsgericht jedoch zu einer anderen Entscheidung gelangt als das Bundesverwaltungsgericht, kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Gespräch mit Finanzsenator Peter Kurth

## Berlin will Planstellen streichen

**D**er DSTG-Bundesvorsitzende Dieter Ondracek traf – zusammen mit dem DSTG-Landesvorsitzenden Detlef Dames – mit dem Berliner Finanzsenator Peter Kurth zu einem ersten Meinungsaustausch zusammen. An dem Gespräch nahm auch der Steuerabteilungsleiter Wilhelm Hennig teil.

Der Bundesvorsitzende beglückwünschte den Berliner Finanzsenator Kurth zur Berufung in das schwierige Amt. Der diffizile Job eines Finanzsenators in Berlin erfordert Mut, Kraft und Durchsetzungsvermögen. Der Bundesvorsitzende sprach die prekäre Situation auch der Berliner Steuerverwaltung



Peter Kurth

an. Wie in allen Bundesländern ist die Personaldecke zu dünn und die Aufgaben sind vielfältig. Sowohl durch das Steuerentlastungsgesetz wie durch das Steuerberei-

nigungsgesetz kam auf die Steuerverwaltung Mehrarbeit zu, ohne dass das notwendige Personal zur Verfügung gestellt wurde.

Auch die Unternehmensteuerreform bringt unter dem Strich neue Erschwernisse. Der Finanzsenator wies seinerseits darauf hin, dass Berlin mit der Ausstattung seiner Außendienste im Bundesdurchschnitt liege, dass große Anstrengungen im EDV-Bereich unternommen wurden, aber auch er sehe die Schwierigkeit. Dennoch ist es ihm unmöglich, für die Steuerverwaltung mehr Personal zur Verfügung zu stellen; im Gegenteil: auch die Steuerverwaltung müsse sich darauf einstellen, dass Plan-

stellen gekürzt werden müssen.

Die DSTG-Vertreter wiesen darauf hin, das Sparen bei der Steuerverwaltung sei ein sehr teures Sparen. Durch jeden fehlenden Mitarbeiter gehe wesentlich mehr Geld verloren, als er koste. Dies lässt sich durch Zahlen belegen und dies müsse der Finanzsenator offensiv vertreten. Kurth stimmte dem zu, aber er wies darauf hin, dass seine Senatskollegen vielfach ähnliche Argumente hätten. An einer Personalkürzung in Berlin führe kein Weg vorbei.

Im weiteren Verlauf des Gesprächs wurden Einzelheiten der Unternehmensteuerreform, des 630-DM-Gesetzes und des Steuerbereinigungsgesetzes besprochen. Von den DSTG-Vertretern wurde der unzureichende technische Standard

## DIE STEUER GEWERKSCHAFT

bemängelt. Die Zahl der eingesetzten PCs alleine sage wenig. Es komme auch auf die Leistungsfähigkeit der gesamten Systeme an.

Die DSTG-Vertreter gewannen in dem Gespräch den Eindruck, dass sich Finanzsenator Kurth um eine leistungsfähige Steuerverwaltung bemüht und dass er ein ehrlicher Makler der gemeinsamen Sachen sei. Die DSTG-Vertreter sicherten die Unterstützung zu, wo immer dies möglich sei. Sie erwarten aber auf der anderen Seite, dass der Steuerverwaltung auch in Berlin

die notwendige Priorität eingeräumt werde. Wichtig sei für alle Beteiligten, dass Probleme besprochen und gemeinsam Lösungen gesucht werden. Finanzsenator Kurth sicherte seine weitere Gesprächsbereitschaft zu.

### Tauschcke

StI' in z. A. aus Hessen (OFD Frankfurt/Main) sucht aus familiären Gründen dringend Tauschpartner/in aus Niedersachsen (OFD Hannover).

StS aus Hessen (OFD Frankfurt) sucht Tauschpartner/in aus Rheinland-Pfalz (OFD Koblenz), FA Mainz, Bingen, Bad Kreuznach, Idar-Oberstein.

StS'in aus Hessen (OFD Frankfurt) sucht dringend Tauschpartner/in aus Rheinland-Pfalz (OFD Koblenz), insbesondere Finanzämter Idar-Oberstein, Kusel, Bad Kreuznach, Bingen, Mainz.

StOI'in aus NRW (OFD Münster) sucht dringend Tauschpartner/in aus Hessen (OFD Frankfurt/Main).

StOI'in aus Brandenburg (Umland von Berlin -OFD Cottbus) sucht dringend Tauschpartner/in aus Baden-Württemberg (OFD Karlsruhe).

StS'in aus Rheinland-Pfalz (OFD Koblenz - FA Ludwigshafen) sucht dringend Tauschpartner/in aus dem Bereich der OFD Nürnberg (FA Würzburg).

StAR aus Nordrhein-Westfalen (OFD Düsseldorf) sucht dringend Tauschpartner/in aus dem Bereich der OFD Hannover, insbesondere Steuerabteilung Oldenburg.

### Mitgliederwerbeaktion 2000 des DBB

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 führt der DBB wiederum eine Werbeaktion durch. Alle Werber erhalten Bonuspunkte und die Chance, am Ende der Aktion den Superpreis (Mini-Stereoanlage der Spitzenklasse mit CD- und MD-Laufwerk) zu gewinnen. Aufgrund der großen Erfolge der Mitgliederwerbeaktionen in den zurückliegenden Jahren hat der DBB sich entschlossen, nach dem bewährten Prinzip die Werbung der Fachgewerkschaften durch eine Sonderaktion zu unterstützen. Wie immer gibt es ein Bonuspunktesystem, das in diesem Jahr attraktivere und wertvollere Prämien enthält als in den zurückliegenden Aktionen (siehe Kasten). Dieses Bonuspunktesystem wird zudem durch die Auslobung eines Superpreises (einer Mini-Stereoanlage der Spitzenklasse mit CD- und MD-Wechsler) unterstützt. Dieser Superpreis wird am Ende der Aktion unter allen Teilnehmern ausgelost.

Die Durchführung der Werbeaktion ist denkbar einfach: Für jedes neu geworbene Mitglied, das gegenüber dem DBB nachgewiesen wird (z. B. durch Kopie des Aufnahmeantrages) erhält der Werber einen Bonuspunkt. Voraussetzung dafür: Name und Anschrift des Werbers müssen gut lesbar auf der eingereichten Kopie der Beitrittserklärung enthalten sein. Je mehr Bonuspunkte der Einzelne sammelt, desto wertvoller werden die Prämien, die aus der Prämienliste ausgewählt werden können. Die Bonuspunkte sind bis zum 31. Januar 2001 gültig und können auch von mehreren Werbern gemeinsam eingereicht werden.

Die kopierten Anträge, aus denen die Namen der Neumitglieder und der Werber deutlich hervorgehen, dienen gleichzeitig als Lose für den am Schluss der Aktion ausgelosten Superpreis. Die Kopien der Anträge auf Mitgliedschaft senden die Werber an den DBB, Peter-Hensen-Straße 5-7, 53175 Bonn. Ebenfalls die dafür erhaltenen Bonuspunkte mit dem Prämienwunsch nach Wahl. Die Prämie wird kostenfrei und kurzfristig zugestellt. Bei der Anforderung für Windbreaker oder Wax-Jacken machen wir darauf aufmerksam, dass ein Umtausch bei falsch gewählter Größe zwar möglich ist, die zusätzlichen Versandkosten aber dem Bezieher in Rechnung gestellt werden müssen.

Wir wünschen allen Werbern viel Erfolg für die neue Werbeaktion 2000.

### Werbeprämien 2000

1 Punkt	Metall-Schlüsselanhänger mit Metallseil, silbern
1 Punkt	Eurorechner
2 Punkte	Schreibmappe, DIN A4 mit Rechner und Schreibblock
2 Punkte	Multifunktionswerkzeug mit Gürtelutui
3 Punkte	Laptop-Tasche, schwarz
3 Punkte	Würfelradio mit Uhr
3 Punkte	Schweizer Offiziersmesser
4 Punkte	Ledergeldbörse, schwarz
4 Punkte	Aktenkoffer
5 Punkte	Thermosflasche aus Edelstahl, 0,75 l
6 Punkte	Windbreaker-Jacke, schwarz, Größe L, XL, XXL
7 Punkte	MAG LITE Taschenlampe, 40 cm
9 Punkte	Windbreaker-Jacke, mit Futter, grau, Größe L, XL, XXL
10 Punkte	Reisekoffer auf Rollen
12 Punkte	Anrufbeantworter
13 Punkte	Funkarmbanduhr
14 Punkte	Skil Akku Bohrschrauber 2490 H-12V im Koffer
15 Punkte	Wasser-Maxx incl. 1 PET-Flasche und CO <sub>2</sub> -Zylinder
16 Punkte	Kaffeemaschine Severin Duo
17 Punkte	Konica-Kamera Z-up 60 Super, mit Tasche und Batterie (35-60 mm Zoom)
20 Punkte	Stereo-CD-Player
22 Punkte	Original englische Wax-Jacke, olivgrün mit Cordkragen und kariertem Baumwollfutter, Größe L, XL, XXL
23 Punkte	Samsonite Hartschalenkoffer Oyster II, blau (70 x 55 x 26 cm) (Änderungen vorbehalten)